

**Gemeinde Neuenkirchen**  
 Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 06. Mrz. 2024

|                                                         |            |                          |               |         |
|---------------------------------------------------------|------------|--------------------------|---------------|---------|
| Beschlussvorlage Neuenkirchen                           |            | Vorlage Nr.: NE/538/2024 |               |         |
| Antrag auf Entfernung von Bäumen an der Straße Im Nihen |            |                          |               |         |
| Beratungsfolge:                                         |            |                          |               |         |
| Gremium                                                 | Datum      | Sitzungsart              | Zuständigkeit | TOP-Nr. |
| Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Entwicklung     | 05.03.2024 | öffentlich               | Vorberatung   |         |
| Verwaltungsausschuss                                    | 07.03.2024 | nicht öffentlich         | Vorberatung   |         |
| Gemeinderat                                             | 12.03.2024 | öffentlich               | Entscheidung  |         |

#### **Sachverhalt:**

Bei der Verwaltung sind zwei mündliche Anträge auf Beseitigung von Bäumen an der Straße Im Nihen eingegangen. Bei den Bäumen handelt es sich um Eichen. Diese befinden sich auf privaten Grundstücken stehen aber in einem Bereich neben der Straße in dem gemäß des Bebauungsplanes Nr. 9 'Im Nihen' die Bepflanzung zum Erhalt festgesetzt ist. Das bedeutet, dass diese Bäume nicht ohne einen triftigen Grund (nachgewiesene Verkehrsgefährdung) beseitigt werden dürfen.

Laut Aussage der Anwohner durchwurzeln die Bäume nun die Drainageleitungen welche zum Schutz der Gebäude an den Häusern verlegt wurden. Da bei den Anliegern die Sorge besteht, dass selbst nach einer Reparatur dieser Schaden wieder auftritt, möchten sie die Bäume gerne fällen lassen.

Eine Beseitigung der Bäume auf den festgesetzten Grünstreifen ist nur zulässig, wenn er im Rahmen einer einfachen Änderung nach § 13 A des Bebauungsplanes diese Festsetzung aufgehoben wird. Eine entsprechende Kompensation sollte in diesem Verfahren berücksichtigt werden.

Die Kosten für ein Änderungsverfahren nach § 13 A BauGB wird mit ca. 5.000,- Euro zu veranschlagen sein. Hierzu kommen noch die festzulegenden Kompensationsbedarfe.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Änderung des Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**